

RS Vwgh 2002/3/19 97/14/0034

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.03.2002

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1972 §24;

Rechtssatz

Der Aufteilung des Kaufpreises nach dem Sachwertverhältnis liegt die Auffassung zu Grunde, dass der Ertrag durch das bebaute Grundstück insgesamt erwirtschaftet wird und der Ertragswert daher wiederum nach dem Sachwertverhältnis dem Boden einerseits und dem Gebäude andererseits zuzuweisen ist. Diese Ansicht ist vom Verwaltungsgerichtshof wiederholt als unbedenklich beurteilt worden (Hinweis E 31.5.1994, 91/14/0098)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1997140034.X06

Im RIS seit

17.07.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at